



WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



600.000 ha Privatwald
in Nordrhein-Westfalen
- Ressource mit Zukunft!

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. - Kappeler Str. 227 - 40599 Düsseldorf

An den
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf
Tel. 0211 / 1 79 98 35
Fax 0211 / 1 79 98 34

E-mail: info@waldbauernverband.de
www.waldbauernverband.de

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
6306164013 (BLZ 30160213)
Postbank Dortmund
111 883 467 (BLZ 440 100 46)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

UNSER ZEICHEN
BS/Pf 1.84.1

DATUM
28. Oktober 2004

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften Hier: Unser Schreiben an Frau Ministerin Höhn vom 18. Oktober 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen zu Ihrer Kenntnis in Kopie unsere Schreiben an Frau Ministerin Höhn vom 3. Dezember 2003 sowie vom 18. Oktober 2004.

Mit freundlichen Grüßen
Waldbauernverband NRW e. V.

gez. Buß-Schöne

Heidrun Buß-Schöne
(Geschäftsführerin)

f. d. R.



Verteiler:
Ausschuss für Ernährung, Land-
wirtschaft, Forsten u. Natur-
schutz

Anlagen
Schreiben an Ministerin Höhn v. 3.12.03 u. 18.10.04



WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



600.000 ha Privatwald
in Nordrhein-Westfalen
- Ressource mit Zukunft!

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. – Kappeler Str. 227 – 40599 Düsseldorf

Frau Ministerin
Bärbel Höhn
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf
Tel. 0211 / 1 79 98 35
Fax 0211 / 1 79 98 34

E-mail: info@waldbauernverband.de
www.waldbauernverband.de

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
6306164013 (BLZ 30160213)
Postbank Dortmund
111 883 467 (BLZ 440 100 46)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

UNSER ZEICHEN
GN/BS 9.51

DATUM
18. Oktober 2004

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung und Ergänzung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften, Stand 06.09.2004

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wir erhielten Kenntnis von obigem Gesetzentwurf und wurden darüber informiert, dass das Beteiligungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Unser Verband wurde bislang nicht beteiligt, obwohl die Belange des Waldes und der Waldbesitzer an mehreren Stellen des Entwurfes betroffen sind. Überdies haben wir bereits im Dezember 2003 eine Anfrage zum Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an Sie gerichtet. Dieses Schreiben, von dem wir eine Kopie beilegen, blieb bis heute unbeantwortet. Dies erstaunt uns sehr. Als berufsständische Vertretung der Waldbesitzer in NRW können wir mit einer derartigen Handhabung nicht einverstanden sein. Wir fordern Sie daher in aller Form auf, uns darzulegen, welche Gründe hierfür vorliegen.

Dessen ungeachtet halten wir es für notwendig, die für uns bedeutsamen Punkte des Entwurfs zu kommentieren und bitten Sie, diese Darlegungen bei Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

§ 90 a LWG, Gewässerrandstreifen:

Der uns vorliegende Entwurf verbietet bei Gewässern zweiter Ordnung auf einer Breite von 5 Metern und bei Gewässern erster Ordnung auf einer Breite von 10 Metern das *Entfernen von*

Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von Pflanzen, die nicht den Referenzbedingungen für das Gewässer entsprechen. Diese Bestimmung läuft auf ein totales Nutzungsverbot in Gewässerrandstreifen hinaus. Selbst wertvolle Einzelstämme dürften nicht mehr entnommen werden. Der wirtschaftliche Schaden für die davon betroffenen Waldbesitzer wäre erheblich. Die Bestimmung käme in ihrer Auswirkung einer Enteignung gleich, für die eine Entschädigungsregelung getroffen werden müsste.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie die Ausweisung von Gewässerrandstreifen nicht vorsieht; die Entwurfsbestimmung des § 90a somit deutlich über die Vorgabe der EU hinausgeht. Wir regen an, die Frage der Festlegung von Gewässerrandstreifen kooperativ mit den Eigentümern zu regeln. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das bereits bestehende Gewässerrandstreifen-Programm des Landes NRW.

Wir bitten dringend darum, die Bestimmung des § 90a über Gewässerrandstreifen zu streichen.

§ 92 Abs. 1, Umlage des Unterhaltungsaufwandes:

Nach bisherigem Recht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 LWG) sollten von den Gemeinden bei Veranlagung der nicht versiegelten Flächen, „insbesondere bei Waldgrundstücken *maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses* berücksichtigt werden“. Diese Bestimmung, insbesondere die Hervorhebung von Waldgrundstücken und ihrer besonderen Funktion für den Wasserabfluss, war bei einer der letzten Novellierungen des Landeswassergesetzes in dieses aufgenommen worden. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf erkennt die besondere Bedeutung der Wälder für den Wasserabfluss nicht mehr an und setzt Wälder unterschiedslos mit anderen nicht versiegelten Flächen gleich. Dies ist uns absolut unverständlich:

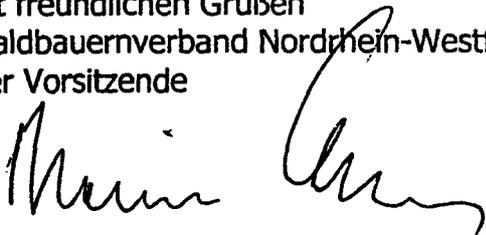
- Es ist wissenschaftlich unbestritten, dass im Wald wegen der großen Vegetationsoberfläche etwa 15 – 25 % mehr Niederschläge verdunsten als auf landwirtschaftlichen Flächen. Wasser, das auf Bäume fällt, verdunstet auf der Kronen- und Stammoberfläche (Interzeption). An einem Sommertag kann ein Hektar Buchenwald über 50.000 Liter Wasser verdunsten.

- Der Wald gibt etwa 70 % der Niederschläge wieder an die Atmosphäre ab. Für diese Verdunstung wird viel Strahlungsenergie verbraucht. Während der Sommerzeit ist das Waldklima bis zu sechs Grad kühler und feuchter als das Klima im Umland.
- Waldboden ist aufgrund der Bodenorganismen und der intensiven Durchwurzelung ein idealer Wasserspeicher. Ein Hektar Wald hält bis zu 2 Mio. Liter Wasser zurück und gibt dieses nur sehr langsam wieder ab.
- Trinkwasser, das unter Waldflächen gewonnen wird, hat in der Regel einen hohen Reinheitsgrad. Bereits im Kronenbereich kämten Bäume mit ihren Blättern und Nadeln große Schadstoffmengen aus der Luft. Im Waldboden wird Sickerwasser auf natürliche Weise gereinigt.

Bei all diesen positiven Auswirkungen von Wäldern für den Wasserhaushalt ist ohnehin kaum verständlich, wenn Waldflächen zur Gewässerunterhaltung herangezogen werden. Die Novellierung des § 92 Abs. 1 in der jetzt vorgesehenen Fassung würde aber bei künftigen Beitragssatzungen zwangsläufig zu einer höheren Veranlagung von Waldflächen führen. Dies ist unverständlich und für die davon betroffenen Waldbesitzer nicht akzeptabel. Ein Vereinfachungseffekt wie in der Begründung angegeben ist nicht erkennbar, da aufgrund der derzeitigen Gesetzesbestimmung viele Gemeinden ohne weiteres sachgerechte Abstufungen für Waldflächen finden konnten.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Ministerin dringend, sich dafür einzusetzen, dass der Wald in der Neufassung gegenüber anderen Flächen deutlich begünstigt wird; dass es jedenfalls bei der derzeitigen Formulierung des § 92 Abs. 1 Ziffer 6 bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Der Vorsitzende



(Dietrich Graf von Nesselrode)

nachrichtlich an:
Ernährungsausschuss NRW

Anlage
Kopie unseres Schreibens vom 03.12.2004



KOPF

WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



600.000 ha Privatwald
in Nordrhein-Westfalen
- Ressource mit Zukunft!

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. - Kappeler Str. 227 - 40599 Düsseldorf

Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
Frau Bärbel Höhn
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf
Tel. 0211 / 1 79 98 35
Fax 0211 / 1 79 98 34

E-mail: info@waldbauernverband.de
www.waldbauernverband.de

ABN Amro Bank Deutschland AG
8 049 986 004 (BLZ 512 304 00)
Postbank Dortmund
111 883 467 (BLZ 440 100 46)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

UNSER ZEICHEN
GN/M 9.53

DATUM
3. Dezember 2003

Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)

Sehr geehrte Frau Ministerin Höhn,

unseren Informationen zufolge erfolgt die rechtliche Umsetzung der europäischen WRRL durch die Anpassungen der Landeswassergesetze, die bis Ende dieses Jahres erfolgt sein sollen.

Nach Gesprächen mit unseren Verbandskollegen in anderen Bundesländern mussten wir feststellen, dass dort bereits intensiv an dieser Anpassung gearbeitet wird und dort jeweilige Entwürfe schon vorliegen.

Vor diesem Hintergrund richten wir daher die Frage an Sie, wie der Stand der Umsetzung der WRRL für das Land NRW ist. Liegen bereits erste Entwürfe vor?

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie uns, wie in den anderen Bundesländern der Fall, intensiv in Ihre Beratung der Anpassung des Landeswassergesetzes für NRW einbinden und hoffen, angesichts der von der EU gesetzten Fristen auf eine baldige Antwort Ihres Hauses.

Mit freundlichen Grüßen
Waldbauernverband NRW e. V.


Dietrich Graf von Nesselrode
(Vorsitzender)